



Freistaat Preußen

Staatsministerium

mit der Verfassung vom 30. November 1920, im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An
die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der
Vereinten Nationen

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin

Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Der zur Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich exterritoriale Staat Freistaat Preußen

Am 20. Juli 1932 verhängte Reichspräsident Paul Hindenburg mithilfe von Notverordnungen über Preußen die "Reichsexekution", welche durch die Privatpolizei der NSDAP durchgesetzt wurde und die Monarchie im Deutschen Reich wieder herstellen sollte. Die amtierende preußische Regierung wurde abgesetzt und die Staatsregierung durch das Reich ersetzt und direkt der Reichsregierung unterstellt.

Mit diesem s. g. Preußenschlag vom 20. Juli 1932 wurde die Weimarer Verfassung mißbraucht und im Fortgang der Ereignisse der Preußische Staat Freistaat Preußen verfassungswidrig, völkerrechtswidrig und ohne Beachtung des Gerichtsurteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 AZ: R 43 I / 2281 / 2283 Bl.417 vom hitlerdeutschen Dritten Reich kriegerisch okkupiert und völkerrechtlich deliktunfähig gestellt.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen trägt keine Schuld am Zweiten Weltkrieg.

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg verlor der zum Dritten Reich exterritoriale Staat Freistaat Preußen seine Gebietshoheit nicht, sondern wurde von den alliierten Besatzungsmächten abermals kriegerisch okkupiert und die Handlungsunfähigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen aufrecht erhalten. Auch dies führte nicht zur Auflösung des Preußischen Staates Freistaat Preußen, denn Preußen ist ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt!

Mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947, welches ausschließlich für den zum Dritten Reich exterritorialen Staat Freistaat Preußen und auf seinem Staatshoheitsgebiet Anwendung findet, bestätigen die alliierten Besatzungsmächte die Exterritorialität des Freistaats Preußen zum Dritten Reich.

Diese Bestätigung der Exterritorialität des Preußischen Staates Freistaat Preußen zum Dritten Reich, mit welchem die Bundesrepublik Deutschland identisch ist, wird ebenfalls im s.g. Zwei+Vier-Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 aufrecht erhalten. Die alliierten Besatzungsmächte stellten gemäß ihrer Absichtserklärungen auf der Dreimächtekonferenz von Berlin (Potsdamer Protokoll) vom 02. August 1945 das Deutschland (Drittes Reich) in seinen Grenzen von 1937 wieder territorial voll umfänglich her.

Das Kontrollratsgesetz Nr.46 der alliierten Besatzungsmächte wurde gegenüber dem Preußischen Staat Freistaat Preußen jedoch bis heute nicht aufgehoben.

Das von den alliierten Besatzungsmächten des Zweiten Weltkriegs beschlagnahmte Preußische Staatshoheitsgebiet und das beschlagnahmte preußische Staatsvermögen, was

zur Verwaltung auf den Bund und auf die von den Besatzungsmächten gegründeten s.g. Länder übertragen worden war, wurde bis heute nicht an den Preußischen Staat Freistaat Preußen zurückübertragen.

Preußen unterliegt bis heute der kriegerischen Okkupation, welche durch die alliierten Besatzungsmächte mit Hilfe der hitlerdeutschen Ortskräfte der Besatzungsverwaltung „Bund“ (Art. 133 GG) und der von den Besatzern gegründeten Länder auf preußischem Staatshoheitsgebiet bis heute ausgeübt wird.

Daher handelt es sich damit auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet bis heute um eine kriegerische Okkupation, bei der die Haager Landkriegsordnung unbedingt vorrangig Beachtung finden muß – ius cogens!

Auf Grund der seit dem 20. Juli 1932 bestehenden Handlungsunfähigkeit des Staates Freistaat Preußen erfolgte keine Preußische Gesetzgebung mehr und der Preußische Staat nahm an keiner Reichsgesetzgebung mehr teil, weshalb alle Gesetze des Dritten Reichs und der Bundesrepublik Deutschland, welche identisch ist mit dem Staat Deutsches Reich/Drittes Reich, auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen, welcher seine Gebietshoheit nicht verloren hat, keine Anwendung finden können!

Das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich ist ein exterritoriales Gebiet zum Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen, worin die Teilidentität in Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich zum Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich (1871) begründet ist.

BverfGE 36, 1-Grundlagenvertrag vom 31. Juli 1973 ; --2 BvF 1/73 --:

„Die Bundesrepublik umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, [...]“

Das preußische Staatshoheitsgebiet gehört nicht zum Staatsgebiet der BRD/Drittes Reich und nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)! Auch das preußische Staatsvolk gehört nicht zum Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich. Die preußischen Staatsangehörigen sind keine Deutschen i.S.d. GG Art. 116 (1)!

Daher ist die Anwendung hitlerdeutscher Gesetze und Gesetze der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen völkerrechtlich verboten!

Genau so wenig, wie der Staat Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich in Brasilien ihre Gesetze gegen die dortige brasilianische Bevölkerung anwenden und mit Hilfe von BRD-Gerichten und BRD-Milizen durchsetzen darf, darf dies der Staat Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich mit ihrer Besatzungsverwaltung auch nicht auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet, auch unter Besatzungsbedingungen nicht, denn ihre Besatzungsbefugnisse sind in der Haager Landkriegsordnung von 1907 ganz klar geregelt und begrenzt.

Die Haager Landkriegsordnung von 1907 ist ein Bestandteil des internationalen humanitären Völkerrechts und gem. Art. 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorrangig von den hitlerdeutschen Ortskräften der Besatzungsverwaltung auf preußischem Staatshoheitsgebiet zu beachten.

Insbesondere die Plünderungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich, die s.g. Verwaltungsvollstreckungsgesetze seit 27.04.1953 und das Justizbeitreibungsgesetz vom 11.03.1937, die sich gegen die Bevölkerung richten und eine Ausplünderung der Bevölkerung zu Gunsten der Besatzungsverwaltung darstellen, sind keine Gesetze des Freistaats Preußen und verstoßen gegen die Haager Landkriegsordnung von 1907 Art. 46 und 47.

Die s.g. Verwaltungsvollstreckungsgesetze beinhalten das Auferlegen von Schulden auf die einzelnen Menschen durch die Verwaltung ohne Beweiserbringung und mit einer Rechtsmittelbelehrung, in welcher der betroffene „Schuldner“ einen Widerspruch bei der

Besatzungsverwaltungsbehörde einlegen kann.

Der Widerspruch wird grundsätzlich abgelehnt und es ergeht von der Besatzungsverwaltung ein s.g. Widerspruchsbescheid, mit dem Rechtsmittel, jetzt Klage vor einem BRD-Besatzungsgericht erheben zu können.

Dies wiederum bedeutet, daß der s.g. „Schuldner“, jetzt als Kläger

1. einen Gerichtskostenvorschuß an das angerufenen BRD-Besatzungsgericht-Gericht zahlen muß,
2. der „Schuldner,“ jetzt als Kläger die Beweislast zu tragen hat. Dies bedeutet eine verbotene Beweislastumkehr und die Aushebelung der Unschuldsvermutung.
3. Die BRD-Besatzungs-Gerichte der Besatzungsverwaltungen vertreten grundsätzlich die Interessen dieser Besatzungsverwaltungen auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet und nicht die Interessen des preußischen Volkes, so daß der s.g. „Schuldner“ noch tiefer in Schulden zu Gunsten der Besatzungsverwaltungen gedrückt wird, welche dann durchgesetzt werden, in Form von Pfändungen und Zwangsentziehungen der Konten oder des gesamten Privatvermögens, sogar mit Hilfe der bewaffneten Miliz und mit Erzwingungshaft!

Die Anwendung dieser Verwaltungsvollstreckungsgesetze der BRD sind auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet strengstens verboten, denn es sind keine Gesetze des Preußischen Staates. Sie verstoßen gegen die Haager Landkriegsordnung von 1907 und stellen schwere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar, wofür die hitlerdeutschen Ortskräfte der Besatzungsverwaltung, aber in erster Linie die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs auf preußischem Staatshoheitsgebiet verantwortlich sind, denn die kriegerische Okkupation des Preußischen Staates durch die alliierten Besatzungsmächte wurde bis heute nicht beendet, auch dadurch nicht, daß die alliierten Besatzungsmächte die Besatzungsverwaltung dem Staat Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich übertragen haben.

Haager Landkriegsordnung vom 18.Oktober 1907

*Art. 43. [Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung] Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, **unter Beachtung der Landesgesetze.***

Dies gilt auch für die Besatzungsverwaltung Bund und die Länder der BRD!

Da der Preußische Staat Freistaat Preußen keine Kriegshandlungen gegen die Mitglieder der Vereinten Nationen im Zweiten Weltkrieg verübte, trifft die Feindstaatenklausel in den Artikeln 53, 77 und 107 der Charta der Vereinten Nationen auf den Preußischen Staat Freistaat Preußen nicht zu, weshalb eine kriegerische Okkupation des Preußischen Staates völkerrechtlich nie begründet war und bis heute nicht begründet ist!

Diese bis heute andauernde kriegerische Okkupation hat zur Folge, daß der Stillstand der Rechtspflege auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet aufrecht erhalten wird und die Bevölkerung völlig schutzlos und wehrlos der Willkür der Besatzungsverwaltung und seinen hitlerdeutschen Ortskräften ausgesetzt ist, welche sich völkerrechtswidrig anmaßen, staatshoheitliche Akte „im Namen des Volkes“ zu vollziehen.

Um das große Unrecht, welches die Besatzungsverwaltung täglich in ihren Willkürakten gegen die Bevölkerung auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen verübt, endlich zu stoppen und strafrechtlich verfolgen zu können, fordern wir die alliierten Besatzungsmächte auf, umgehend in die vom Freistaat Preußen bereits mehrfach geforderten Friedensverhandlungen einzutreten!

Bis zum Friedensschluß und zur Beendigung des Stillstands der Rechtspflege sind in Preußen vorübergehend Militärtribunale zur strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern der Besatzungsverwaltung einzurichten, um somit den Schaden zu begrenzen, denn die alliierten Besatzungsmächte

haften für alle Nachfolgekriegslasten und Besetzungsschäden, welche die hitlerdeutschen Ortskräfte der Besatzungsverwaltung der Bevölkerung auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet zufügen!

Der Besatzungszustand ist erst beendet, wenn durch Friedensschluß das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet aufgehoben wird, das von den alliierten Besatzungsmächten beschlagnahmte preußische Staatshoheitsgebiet im Gebietsstand 1914 und das preußische Staatsvermögen an den Freistaat Preußen zurückgegeben sind sowie der Status quo ante bellum im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wieder hergestellt ist, denn der Krieg gegen Preußen begann am 20. Juli 1932 durch die hitlerische Privatpolizei, welche vom westlichen Großkapital (USA, GB) unterstützt worden war!

Bis zum Friedensschluß ist die Haager Landkriegsordnung von 1907 auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet die bindende und völkerrechtlich vorrangige Rechtsquelle für die Besatzungsverwaltung mit ihren hitlerdeutschen Ortskräften.

Gegeben am 07. Oktober 2021
zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
geographischer Flächenschwerpunkt
52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 09/10/2021 12:01
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

06

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
09/10	11:29	030 229 93 97	03:41	06	OK	
09/10	11:33	030 830 51050	02:26	06	OK	ECM
09/10	11:38	0228 355 950	02:25	06	OK	ECM
09/10	12:01	030 2045 7571	00	00	BELEGT	
09/10	12:01	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

09-10/21 FP

Der zur Bundesrepublik Deutschland/Drittes Reich exterritoriale Staat Freistaat Preußen

Exzellenzen

Das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30.11.1920 entbietet den Besatzungsmächten Preußens seit dem 08. Mai 1945 und der Volksrepublik China seine besten Empfehlungen und beehrt sich Sie über die